



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Finanzverwaltung

Aktenbildende Verwaltungseinheit	Finanzverwaltung
Datum Bewertungsentscheid	01.07.2025
Ersetzt Bewertungsentscheid	10.08.2018, #387095 (Staatsrechnung, Steuerbezug) 14.03.2023, #998680 (Lohn, Kumulativjournale)

1 Gesetzliche Grundlagen des Bewertungsentscheids

- Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung vom 17. Dezember 2008 (Archivierungsgesetz, ArchG, NG 323.1), insb. Art. 8 und 10.

2 Bewertete Aufgaben

Nr..	Aufgabe	Erstbewertung
1	Budget, Finanzplan	–
2	Staatsrechnung	10.08.2018
3	Finanz- und Rechnungswesen	10.08.2018
4	Sonderrechnungen anderer Institutionen	10.08.2018
5	Aufsicht Gemeindefinanzen	–
6	Abwicklung Finanzausgleich	–
7	Lohnadministration	10.08.2018
8	Bezug von Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkter Bundessteuer	10.08.2018
9	Lotteriefonds (Anteil Regierungsrat)	–

- In dieser Aufstellung nicht enthaltene Aufgaben müssen in jedem Fall durch das Staatsarchiv bewertet werden, bevor entsprechende Daten vernichtet werden. Der Bewertungsentscheid wird in diesem Fall ergänzt.
- Der Bewertungsentscheid wird im Rahmen von Amtsbesuchen periodisch überprüft und nachgeführt.

3 Kontext

3.1 Aufgaben der Verwaltungseinheit

- Erarbeiten von Budget und Finanzplan
- Führen der Staatsrechnung
- Finanz- und Rechnungswesen, inkl. Sonderrechnungen anderer Institutionen
- Aufsicht Gemeindefinanzen
- Abwicklung Finanzausgleich
- Lohnadministration
- Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- Abwicklung Lotteriefonds (Anteil Regierungsrat)

3.2 Rechtliche Grundlagen der Verwaltungseinheit

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG, NG 511.1)
- Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG, NG 512.1)
- Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG, NG 521.1)

3.3 Altablagen, Aktenführung

- Keine Altablagen vorhanden.
- Die Aktenführung geschieht hauptsächlich im NSP (Finanzdaten), Amtsgeschäfte und Begleitdokumente werden im RMS und in Axioma geführt.

4 Bewertung

4.1 Bewertungsgrundlagen VSA

Beim VSA ist ein umfassendes Bewertungsmodell zum Rechnungswesen aus dem Kanton Zürich verfügbar. Aggregierte Dokumente zu Finanzpolitik, -planung und -berichterstattung (Budget, Staatsrechnung, Finanzstatistik) werden als archivwürdig, die Buchhaltung im engeren Sinne als nicht archivwürdig bezeichnet. Die aggregierten Dokumente werden integral, die Buchhaltungsdokumente als Muster übernommen. Längere Aufbewahrungsfristen werden für Dokumente im Zusammenhang mit Immobilien vorgesehen.

4.2 Ausschlusskriterien

Federführung

Parallelüberlieferungen sind in folgenden Organisationseinheiten vorhanden / möglich:

Stelle	Aktenserie	Bewertung
Regierungsrat	Aufsicht Gemeindefinanzen und Gemeindefinanzstatistik	Doppelüberlieferung, Archivierung aus RR
Regierungsrat	Finanzausgleich innerkantonale	Doppelüberlieferung, Archivierung aus RR
Regierungsrat	Staatsrechnung	Doppelüberlieferung, Archivierung aus RR
Kant. Steueramt	Steuerbezug: Abschluss, Belege, Buchhaltung Kantons- und Gemeindesteuern	Buchhaltungsführung KSTA, nicht archivwürdig
Kant. Steueramt	Steuerbezug: Abschluss, Belege, Buchhaltung direkte Bundessteuer	Buchhaltungsführung KSTA, nicht archivwürdig
Personalamt	Lohnbuchhaltung: Kumulativjournale	Buchhaltungsführung PA, Serie weiterführen

4.3 Rechtliche und administrative Kriterien

Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit spielt bei Buchhaltungsdokumenten nach Abnahme der Rechnung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist keine wesentliche Rolle mehr. Finanzbeschlüsse dagegen haben einen grossen Wert für die Rechtssicherheit. Sie fallen aber in die Zuständigkeit des Regierungsrats und werden von dort archiviert.

Evidenzwert

Der Evidenzwert spielt bei Finanzdokumenten grundsätzlich nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die Buchführung ist primär eine Administrationsaufgabe, die nach Erledigung rasch nicht mehr interessiert. Zudem ist es praktisch unmöglich, die komplexen Verwaltungsabläufe mit Buchhaltungsdokumenten längerfristig zu dokumentieren. Die Buchhaltung als System wird mittels der normierenden Grundlagendokumente der Finanzverwaltung (Weisungen, Handbücher) überliefert.

Ein gewisses Gewicht wird auf die Dokumentation der verschiedenen Dokumenttypen der Buchhaltung gelegt, die so in anderen Verwaltungsbereichen kaum vorkommen oder dort nicht überliefert werden: Einzahlungsscheine, Lieferscheine, Rechnungen. Dies kann mit der Übernahme von wenigen Mustern erreicht werden.

4.4 Historische und sozialwissenschaftliche Kriterien

Informationswert

Generell steht bei Finanzdokumenten der Informationswert stark im Vordergrund. Als wichtige Kenngrösse der staatlichen Entwicklung soll die finanzielle Entwicklung des Kantons überliefert werden. Mit der Überlieferung der aggregierten Dokumente zu Finanzpolitik, -planung und -berichterstattung (Budget, Staatsrechnung, Finanzstatistik) kann dies für den Kanton als Ganzes erreicht werden. Weiter soll die Überlieferung in diesem Bereich die Klärung von Fragen nach dem Besitz des Staates ermöglichen. Mit der Überlieferung der Kontoblätter aus dem Buchhaltungssystem wird das gleiche Ziel für die einzelnen Verwaltungsteile erreicht.

Finanzpolitisch haben die Dokumente zum innerkantonalen Finanzausgleich und zur Aufsicht über Gemeindefinanzen einen sehr grossen Informationswert. Diese Dokumente werden im Rahmen der Beschlussfassung / Kenntnisnahme durch den Regierungsrat archiviert.

Eine Dokumentation der Geschäftsbeziehungen des Kantons mit Dritten (Lieferanten, Dienstleistern, Kunden) wird dagegen nicht angestrebt. Buchhaltungsdokumente im engeren Sinn (Offerten, Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) werden nur als Muster archiviert.

Ungewöhnliches

Zusätzlich zu den publizierten Finanzberichten werden die Finanzausgaben direkt aus der Fachanwendung NSP übernommen (xml-Export). Diese Zahlen bilden die Grundlage für die online abrufbare interaktive Berichterstattung zu den Kantonsfinanzen. Dies ist zwar eine Doppelüberlieferung, aber die digitale und standardisierte Form wird dereinst maschinelle Auswertungen der Zahlenreihen ermöglichen.

4.5 Archivische Kriterien

Bestehende Überlieferung

Archivsignatur	Titel	Zeitraum
StANW A 1062	Fonds und Stiftungen: Protokolle, Rechnungsbücher, 4 Bände	1567-1957
StANW A 1306	Staatsrechnung, 20 gebundene Bücher und 97 Hefte	1803-1987
StANW A 1310	Staatsrechnung: Journal, 6 Bände	1918-1932
StANW A 1312	Rechnungsbücher: Gebühren und Abgaben, 29 Bände	1740-1914
StANW A 1314	Staatshaushalt / Staatskapitalien: Obrigkeitliche Zinsbücher und Gültbücher, 21 Bände	1690-1931
StANW A 1315	Staatsrechnung / Seckelmeisterrechnung, 1 Band	1731-1732
StANW A 1322	Landseckelmeister: Rechnung, Tagebuch zur Staatsrechnung, 9 Bände	1819-1841
StANW A 1323	Salzregal: Rechnungsbücher, 10 Bände und 1 Heft	1704-1948
StANW A 1339	Staatsrechnung: Hauptbuch, 11 Bände	1897-1934
StANW A 1341	Obrigkeitliche Rechnungskommission: Protokoll, 1 Band	1863-1867
StANW A 2206	Staatsrechnung: Spezialrechnungen, 10 Bände	1900-1974
StANW D 1346	Finanzverwaltung: Staatsrechnung und Kontoblätter	1948-1987
StANW D 1384	Finanzverwaltung: Staatsrechnung und Kontoblätter	1988-2010
StANW D 1322	Finanzverwaltung: Staatsrechnung, Rechnungsbelege	1895-2008
StANW D 1347	Finanzverwaltung: Besoldungen, Journale	1951-1967
StANW D 1348	Finanzverwaltung: Besoldungen, Abrechnungen	1966-1977
StANW D 1345	Finanzverwaltung: Besoldungen, Abrechnungen	1978-1982
StANW D 1385	Finanzverwaltung: Personal, Lohnkonti, Kumulativjournale	1983-1993
StANW D 1138	Finanzverwaltung: Personal, Lohnkonti, Kumulativjournale	1994-2010
StANW D 2818	Finanzverwaltung: Beherbergungstaxen, Handänderungen	1989-2005

StANW D 1451	Finanzverwaltung: Beiträge und Abrechnungen	1878-1999
StANW D 1350	Finanzverwaltung: Arbeitslosenkasse, Journal	1948-1977
StANW D 1335	Finanzverwaltung: Abrechnungen, Belege	1950-1990
StANW D 1349	Finanzverwaltung: Tierseuchenkasse, Journal	1972-1977
StANW D 2825	Finanzverwaltung: Konkordat nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte	1971-1990
StANW D 1332	Finanzverwaltung: Spezialrechnungen	1955-1997
StANW EC 15-2	Finanzverwaltung: Staatsrechnung und Kontoblätter	2011-2017
StANW EC 15-3	Finanzverwaltung: Personal, Lohnkonti, Kumulativjournale	2011-2019

- Informationen zu Finanzpolitik und Finanzausgleich sind bisher eher zufällig, weitere Serien scheinen eine Zufallsüberlieferung zu sein. Budget und Staatsrechnung sind aber gut und vollständig überliefert, diese Serien sind weiterzuführen.
- Die bisherige Erschliessung der älteren Bestände ist teilweise mangelhaft, sie müssen dringend nachbewertet und nacherschlossen werden. Dies ist Teil des künftigen Nacherschliessungsprojekts 4.

5 Bewertungsentscheid

Das Staatsarchiv fällt, gestützt auf Art. 10 und Art. 29 Abs. 3 Ziff. 3 Archivierungsgesetz, folgenden Bewertungsentscheid:

Nr.	Aktenserie	Aufbewahrungsfrist	Archivwürdigkeit	Bewertung	Anmerkung
1	Amtsleitung: Strategien, wichtige Projekte, Gesetzgebung	12	Ja	Teilweise	Auswahl durch StANW
2	Amtsleitung: amtsinterne Weisungen, QM	12	Ja	Teilweise	Auswahl durch StANW
3	Budget des Kantons	12	Ja	Kass.	Übernahme aus STK
4	Finanzplan mit Investitionsperspektiven	12	Ja	Kass.	Übernahme aus STK
5	Finanzzahlen aus NSP (xml-Export)	12	Ja	Integral	Grundlage für das interaktive Berichtswesen
6	Erfolgsrechnung: Kontoblätter	12	Ja	Integral	Jedes Konto pro Jahr
7	Erfolgsrechnung: Belege, Buchhaltung	12	Nein	Kass.	
8	Investitionsrechnung: Kontoblätter Hochbau	12	Ja	Integral	
9	Investitionsrechnung: Belege Hochbau	12	Nein	Kass.	
10	Investitionsrechnung: Kontoblätter Tiefbau, Strassen	12	Ja	Integral	
11	Investitionsrechnung: Belege Tiefbau, Strassen	12	Nein	Kass.	
12	Objektkredite: Kontoblätter	12	Ja	Integral	
13	Objektkredite: Belege, Buchhaltung	12	Nein	Kass.	
14	Sonderrechnungen: Kontoblätter	12	Ja	Integral	
15	Sonderrechnungen: Belege, Buchhaltung	12	Nein	Kass.	
16	Pensionen Alt-Regierungsrat/innen	12	Nein	Kass.	
17	Behörden-, Kommissionsentschädigungen	12	Nein	Kass.	
18	Aufsicht Gemeindefinanzen	12	Ja	Kass.	Übernahme aus RR
19	Gemeindefinanzstatistik	12	Ja	Kass.	Übernahme aus RR
20	Finanzausgleich NFA	12	Nein	Kass.	Federführung Bund
21	Finanzausgleich innerkantonal	12	Ja	Kass.	Übernahme aus RR
22	Staatsrechnung	12	Ja	Kass.	Übernahme aus STK
23	Steuerbezug: Abschluss, Belege, Buchhaltung Kantons- und Gemeindesteuern	15	Nein	Kass.	Federführung KSTA, Aufbewahrungsfrist §86e StV
24	Steuerbezug: Abschluss, Belege, Buchhaltung direkte Bundessteuer	15	Nein	Kass.	Federführung KSTA, Aufbewahrungsfrist §86e StV

25	Steuerbezug: Korrespondenz	15	Nein	Kass.	Federführung KSTA, Aufbewahrungsfrist §86e StV
26	Lotteriefonds swisslos: Kontoblätter, Belege	12	Ja	Integral	
27	Lotteriefonds swisslos: Gesuche, Entscheide	12	Ja	Teilweise	Nur Listen der Gesuche. Beträge ab CHF 20'000 CHF beim RR
28	Lohnbuchhaltung: Kumulativjournale	12	Ja	Integral	Bewertung mit PA klären

Kass. = Kassieren, nicht ans Staatsarchiv abliefern, sondern vernichten.

- Der Aufgabenbereich Pflegefinanzierung wird aktuell an die Gesundheits- und Sozialdirektion übergeben. Die Bewertung erfolgt dort.
- Die Aufbewahrungsfrist betrug bisher 15 Jahre. Sie wird auf 12 Jahre reduziert.
- Für die Kontoblätter aus dem Immobilienbereich wird aus Praktikabilitätsgründen keine längere Aufbewahrungsfrist festgelegt. Um die berechtigten Interessen des Hochbauamts zu gewährleisten, genügt die Archivierung der Kontoblätter.
- Die Lohnbuchhaltung mit den Kumulativjournalen wird vorderhand als archivwürdig eingestuft, bis sich die digitalen Abläufe in der Personaladministration bewährt haben.

Stans, 1. Juli 2025
Staatsarchiv